

## Bundestierärztekammer e. V.

Französische Straße 53, 10117 Berlin, Tel. 030/2014338-0, geschaeftsstelle@btkberlin.de, www.bundestieraerztekammer.de

# Stellungnahme zum Entwurf (Stand 4.3.2015) einer

# Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

## zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von

Arzneifuttermitteln sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates

(COM(2014)0556 - C8-0143/2014 - 2014/0255(COD))

Die BTK befürwortet gleichermaßen wie der Verfasser den Vorschlag für eine Verordnung über Arzneifuttermittel. Eine Angleichung der Vorschriften über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln wird für sinnvoll gehalten. Auch die BTK hält eine starke Kohärenz zwischen der Verordnung über Arzneifuttermittel und dem neuen Vorschlag für eine Verordnung über Tierarzneimittel für äußerst wichtig. Eine sorgsame Verwendung von Antibiotika als Wirkstoffe in Arzneifuttermitteln und eine Begrenzung der Verschleppung muss unbedingt gewährleistet werden. Wir sehen, wie der Verfasser, die Tierärzte als wichtige Akteure bei der Verwendung von Arzneifuttermitteln. Arzneifuttermittel dürfen nur aufgrund von Untersuchung, Diagnose und Verschreibung durch einen Tierarzt verabreicht werden.

### Wir befürworten

- Die Klarstellung, dass die Verordnung nicht für die orale Medikation mit Fertigarzneimitteln gilt (Änderungsvorschlag 6)
- Die Definition von "antimikrobiellen Stoffen" (Änderungsvorschlag 8)
- Die Definition von Prophylaxe, Metaphylaxe und Therapie (Änderungsvorschlag 9, 10 und 11)
- Die Forderung, dass die Verschleppungsgrenzen von der EFSA auf wissenschaftlicher Basis festgelegt werden sollen (Änderungsvorschlag 12)
- Die Klarstellung zu Artikel 15 Abs. 5, dass die Untersuchung, Diagnose und Verschreibung nicht von der "verschreibenden Person" sondern vom Tierarzt ausgeführt wird (Änderungsvorschlag 14). Auch im Artikel 15 Abs. 2 Satz 3 sollte die "verschreibende Person" durch "Tierarzt" ersetzt werden.
- dass Arzneifuttermittel, die antimikrobiell wirksame Tierarzneimittel enthalten, nur für eine Behandlungsdauer von einer Woche (statt zwei Wochen) geliefert werden dürfen. Ausgenommen werden müssen Arzneifuttermittel, die für eine längere Anwendung als eine Woche zugelassen sind (Änderungsvorschlag 16).

### Ergänzend schlagen wir vor:

- Für Hofmischer sollte die Herstellung von Arzneifuttermitteln auf die Verwendung im eigenen Tierbestand beschränkt werden.

### Zu einzelnen Änderungsanträgen:

Änderungsantrag 6 Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag Verordnung	für	eine	Vorschlag ENVI	Kommentar BTK
			1a. Diese Verordnung gilt nicht	Diese Klarstellung des
			für fertige Arzneimittel zur	Geltungsbereiches ist zu
			oralen Verabreichung, die zum	begrüßen, da dies bisher nicht
			Einsatz in Futtermitteln oder	eindeutig aus dem
			Trinkwasser zugelassen sind.	Verordnungstext ersichtlich
				war.

Änderungsantrag 8 Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

(ia) 'antimicrobials': a general	Die Definition ist zutreffend.
term for any compound with a	Es gibt aber ein
direct action on micro-	Übersetzungsproblem. Der
organisms used for treatment	Begriff "antimicrobials" wird in
or prevention of infections.	der deutschen Übersetzung
Antimicrobials include anti-	mit "Antibiotika" bezeichnet.
bacterials/antibiotics, antivirals,	Antibiotika sind nicht synonym
anti-fungals and	mit antimikrobiellen Stoffen.
antiprotozoals;	Unter Antibiotika versteht man
	hierzulande vorwiegend
	antibakteriell wirksame Stoffe.
	Diese sind ja die häufigsten
	Wirkstoffe in
	Arzneifuttermitteln. Man
	müsste klären, was in der
	Verordnung gemeint ist.

Änderungsantrag 12 Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

1a. Stoffspezifisch Verschleppungsgrenzen sir von der Europäischen Behörd für Lebensmittelsicherhe (EFSA) aufgrund eine wissenschaftlichen Risikobewertung festzulegen.	d Eine Nulltoleranz ist e wirklichkeitsfremd, zumal dann it die Höhe der Rückstände von
---	---

### Änderungsantrag 14

Artikel 15 – Absatz 5

5. Das verschriebene Arzneifuttermittel darf nur an Tiere verabreicht werden. die von der verschreibenden **Person** untersucht wurden. und nur gegen die Krankheit, für die eine Diagnose gestellt wurde. Die verschreibende Person vergewissert sich. die verschriebene dass Behandlung bei den Zieltieren veterinärmedizinisch gerechtfertigt ist. Zudem vergewissert sie sich, dass die Verabreichung des betreffenden Tierarzneimittels nicht mit einer anderen Behandlung oder Verwendung unvereinbar ist und dass bei Verwendung mehrerer Arzneimittel Gegenindikationen oder Wechselwirkungen auszuschließen sind.

5. Das verschriebene Arzneifuttermittel darf nur an Tiere verabreicht werden, die von dem verschreibenden Tierarzt untersucht wurden. und nur gegen die Krankheit, für die eine Diagnose gestellt wurde. Der verschreibende Tierarzt vergewissert sich. die verschriebene dass Behandlung bei den Zieltieren veterinärmedizinisch gerechtfertigt ist. Zudem vergewissert sie sich, dass die Verabreichung des betreffenden Tierarzneimittels nicht mit einer anderen Behandlung oder Verwendung unvereinbar ist und dass bei Verwendung mehrerer Arzneimittel Gegenindikationen oder Wechselwirkungen auszuschließen sind.

Diese Klarstellung wird bearüßt. **Definitionsgemäß** der ist Tierarzt die einzige Person, die eine Diagnose stellen und über geeignete Behandlung entscheiden kann. Ergänzend sollte auch im 2 Absatz statt ..die verschreibende Person" ..der Tierarzt" genannt werden.

### Änderungsantrag 16

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

(b) die Mengen, die für eine Behandlungsdauer von einem Monat erforderlich sind, bzw. für **zwei Wochen** bei Arzneifuttermitteln, die antimikrobiell wirksame Tierarzneimittel enthalten.

(b) die Mengen, die für eine Behandlungsdauer von einem Monat erforderlich sind, bzw. für **eine Woche** bei Arzneifuttermitteln, die antimikrobiell wirksame Tierarzneimittel enthalten.

Wir stimmen dass zu. Arzneifuttermittel. die antimikrobiell wirksame Tierarzneimittel enthalten und Anwendung zur bei Lebensmittel liefernden Tieren bestimmt sind, nur für eine Behandlungsdauer von einer Woche geliefert werden sollen. Nicht-Lebensmitteltiere sind unserer Sicht nicht aus relevant. da derartige Fütterungsarzneimittel nicht zugelassen sind. Ergänzungsvorschlag: Ausgenommen sind Arzneifuttermittel, die antimikrobiell wirksame Tierarzneimittel enthalten und für eine längere Anwendung als eine Woche zugelassen sind. Diese müssen für die zugelassene

lieferbar

Behandlungsdauer

### Sonstiges:

### Zu Artikel 2

Betriebsteilen erfolgt.
-------------------------

Berlin, den 25. März 2015

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 37.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.